

## Redaktion:

Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

## Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

## AUS DEM INHALT:

### Sonderbeilage

Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vors. Richter am BGH a.D., Pfingsttal  
Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum  
Überweisungsverkehr

### Seite 1745

Univ.-Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M., Berlin  
Wohlverhaltenspflichten, interessenkonfliktfreie  
Aufklärung und MIFID II  
- Jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung und  
Reformschritte in Europa -

### Seite 1756

Rechtsanwalt Dr. Christopher Hahn, Berlin, und  
wiss. Mitarbeiter Dipl. jur. Daniel Naumann, Leipzig  
Rechts- und Auslegungsfragen der Haftungskonzentration  
nach § 8 Abs. 2 PartGG

### Seite 1766

OLG München, 4.6.2012  
Zur Wahrung der Schriftform durch Unterschrift des  
Verbrauchers auf einem elektronischen Schreibtablett  
bei einem Verbraucherdarlehensvertrag

### Seite 1768

OLG München, 19.6.2012  
Zulässigkeit der Verlängerung der Verjährung einer  
Bürgschaftsforderung auf fünf Jahre in AGB

### Seite 1771

BGH, 10.7.2012  
Verdeckte Sacheinlage in Form des Hin- und Herzählens,  
wenn der Gesellschafter den Einlagebetrag ein zweites Mal  
an die Gesellschaft zahlt, verbunden mit der Anweisung, die  
Zahlung an ihn zur Tilgung seiner Bereicherungsforderung  
aus einem ersten, fehlgeschlagenen Erfüllungsversuch zurück  
zu überweisen

### Seite 1773

BGH, 10.7.2012  
Zur Rechtswidrigkeit der Zahlung einer Vergütung an ein  
Aufsichtsratsmitglied, bevor der Aufsichtsrat dem zugrunde  
liegenden Beratungsvertrag zugestimmt hat

## Inhaltsverzeichnis

### Sonderbeilage

Dr. h.c. Gerd Nobbe, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D., Pfinztal  
Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Überweisungsverkehr

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Dr. Stefan Grundmann, LL.M., Berlin  
Wohlverhaltenspflichten, interessenkonfliktfreie Aufklärung und MIFID II  
- Jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung und Reformschritte in Europa - 1745
- Rechtsanwalt Dr. Christopher Hahn, Berlin, und wiss. Mitarbeiter Dipl. jur. Daniel Naumann, Leipzig  
Rechts- und Auslegungsfragen der Haftungskonzentration nach § 8 Abs. 2 PartGG 1756

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- OLG Karlsruhe 8.12.2011 Zur Gläubigeridentität bei der Bürgschaft 1762
- OLG München 4.6.2012 Zur Wahrung der Schriftform durch Unterschrift des Verbrauchers auf einem elektronischen Schreiblett bei einem Verbraucherdarlehensvertrag 1766
- OLG München 19.6.2012 Zulässigkeit der Verlängerung der Verjährung einer Bürgschaftsforderung auf fünf Jahre in AGB 1768

#### Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 10.7.2012 Zu den Anforderungen an ein faires Verfahren, wenn im Laufe eines Rechtsstreits eine Gesetzesänderung in Kraft tritt und das Berufungsgericht die Rechtslage anders beurteilt als das erstinstanzliche Gericht; verdeckte Sacheinlage in Form des Hin- und Herzählens, wenn der Gesellschafter den Einlagebetrag ein zweites Mal an die Gesellschaft zahlt, verbunden mit der Anweisung, die Zahlung an ihn zur Tilgung seiner Bereicherungsforderung aus einem ersten, fehlgeschlagenen Erfüllungsversuch zurück zu überweisen 1771
- Bundesgerichtshof 10.7.2012 Zur Rechtswidrigkeit der Zahlung einer Vergütung an ein Aufsichtsratsmitglied, bevor der Aufsichtsrat dem zugrunde liegenden Beratungsvertrag zugestimmt hat 1773
- Bundesgerichtshof 24.7.2012 Zur Verjährung des Schadensersatzanspruchs einer Genossenschaft gegen ihren Nachtragsliquidator 1777
- Bundesgerichtshof 24.7.2012 Zum Beginn der Verjährung für den Anspruch aus Existenzvernichtungshaftung 1779

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	11.11.2011	Zur Frage, ob eine nicht serienmäßig hergestellte Sache wesentlicher Bestandteil einer Gesamtsache ist	1782
Bundesgerichtshof	20.1.2012	Herausgabeanspruch auf Wertersatz gerichtet, wenn herauszugebendes Grundstück infolge eines Umlegungsverfahrens untergeht	1786
Bundesgerichtshof	17.2.2012	Nach Erlöschen des Erbbaurechts Übergang eines zugunsten des Erbbauberechtigten bestellten Wegerechts auf den Grundstückseigentümer	1787
Bundesgerichtshof	7.2.2012	Zum Schadensersatzanspruch wegen Verletzung beschränkter dinglicher Rechte durch einen „grundstücksbezogenen Eingriff“	1788
Bundesgerichtshof	26.1.2012	Zur steuerrechtlichen Auswirkung und zu deren Berücksichtigung bei der Berechnung des Schadens, wenn bei der Rückabwicklung eines Immobilienerwerbs im Wege des großen Schadensersatzes die Anschaffungskosten dadurch zurückgewährt werden, dass der Erwerber von seiner Darlehensverbindlichkeit gegenüber der finanzierenden Bank befreit wird	1790

## Bücherschau

Richard Zöllner

Zivilprozessordnung, 29. Aufl.

1792



# Investmentfondstage

der Börsen-Zeitung

u.a. mit: *Thomas Neißer*, Präsident des BVI Bundesverband Investment und Asset Management; *Marc Saluzzi*, Chairman of Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI); *Prof. Dr. Hans-Werner Sinn*, Präsident des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung; *Martin Thommen*, Präsident der Swiss Funds Association; *Britta Weidenbach*, CFA, Senior Fund Manager for European Equities, DWS Investments

19.-20. September 2012, Palmengarten Frankfurt am Main

Informationen: Tel. 069 2732 605; [www.investmentfondstage.de](http://www.investmentfondstage.de)



Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.de](mailto:a.lange@wmrecht.de); Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.de](mailto:m.diakite@wmrecht.de);

Sekretariat: Elina Vykoukal (0 69) 27 32-188, E-Mail: [e.vykoukal@wmrecht.de](mailto:e.vykoukal@wmrecht.de)

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: [r.becker@wmrecht.de](mailto:r.becker@wmrecht.de); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 86,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,69) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2012 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV